

**REGIONALER
SOZIALDIENST
DER GEMEINDEN
BLEIKEN
BRENZIKOFEN
HERBLIGEN
LINDEN
OBERDIESSBACH**

**MATTENWEG 2
POSTFACH 215
3672 OBERDIESSBACH
TEL 031 770 27 47
FAX 031 770 27 40**

**sozialdienste@oberdiessbach.ch
www.oberdiessbach.ch**

**ÖFFNUNGSZEITEN
MO - FR 08.30 - 11.30 UHR
14.00 - 16.00 UHR
MITTWOCH VORMITTAG
GESCHLOSSEN**

**Termine nach Vereinbarung
auch ausserhalb unserer
Öffnungszeiten**

ZIELSETZUNG

Der Regionale Sozialdienst berät alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Bleiken, Brenzikofen, Herbligen, Linden und Oberdiessbach unabhängig von ihrer Nationalität, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Ziel der Sozialhilfe ist es, in Zusammenarbeit mit Ihnen die Ursachen Ihrer Schwierigkeiten zu beheben. Unsere Grundhaltung ist «Hilfe zur Selbsthilfe». Unsere Hilfsangebote sollen Ihrer persönlichen und finanziellen Situation entsprechen und Ihre Eigenständigkeit fördern.

Weitere Ziele sind Verbesserung der Lebensqualität Benachteiligter und sozial Schwacher sowie die Förderung der Akzeptanz sozialer Randgruppen in unserer Gesellschaft.

Finanzielle Hilfe wird gewährt, wenn sich eine Person in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht durch andere Mittel behoben werden kann. Beratung, Information und Vermittlung von Dienstleistungen werden allen Ratsuchenden gewährt. Die Dienstleistungen des RSD sind in der Regel unentgeltlich.

DIENSTLEISTUNGEN

Weitervermittlung / Triage

Wenn der RSD Ihnen nicht weiterhelfen kann, vermittelt er Ihnen den Kontakt zur geeigneten Fachstelle oder Dienstleistung.

Beratung / Information

Der RSD berät und betreut Sie bei persönlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen. Die Beratungen sind freiwillig und erfolgen auf Ihren Wunsch.

Beratung / Finanzielle Unterstützung

Der RSD arbeitet im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes, d. h. wenn alle übrigen Hilfsquellen ausgeschöpft sind, werden unter gewissen Bedingungen finanzielle Hilfen gewährt. Diese richten sich in der Bemessung nach den Richtsätzen der schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS) und Ihren persönlichen Lebenshaltungskosten. Gewährte finanzielle Unterstützung ist zweckgebunden einzusetzen und die Auszahlung erfolgt nach Absprache. Der Entscheid zur Unterstützung liegt beim Regionalen Sozialdienst Oberdiessbach.

Kinder- und Erwachsenenschutz

Wenn das Leben und Zusammenleben für Kinder und Erwachsene so schwierig wird, dass freiwillige Beratung nicht ausreicht, wird Hilfe vom Gesetz her nötig. Dadurch wird zwar die Freiheit des Einzelnen eingeschränkt, aber es bedeutet Hilfe und Schutz für Schwächere.

Beistandschaften

Wenn Einsicht und Bereitschaft fehlen, muss die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht gegen den Willen der Betroffenen entscheiden und entsprechende Massnahmen verfügen.

Der RSD hat den Auftrag besonders einfühlsam und gründlich in Erfahrung zu bringen, wie es zu einer solchen Situation kam. Es ist seine Aufgabe zusammen mit Ihnen geeignete und verhältnismässige Massnahmen zur Verbesserung der Problemlage zu suchen. Der RSD stellt gestützt darauf Antrag an die beschlussfassende Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

Kinder und Jugendliche / Kinderschutz

Der RSD bearbeitet zuhanden der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sämtliche Belange im Bereich des Kindes- und Jugendgesetzes (wie Kinderschutzmassnahmen, Fremdplatzierung oder Kinderzuteilung in Ehescheidungsverfahren).

RECHTE UND PFLICHTEN

Der RSD ist bemüht, die Erledigung und Bewältigung der persönlichen Angelegenheiten bei Ihnen zu belassen und Ihnen in erster Linie beratend zur Seite zu stehen. Er greift nicht in Ihre verfassungsmässigen Rechte ein und handelt im Rahmen der Gesetze. Er ist an das Amtsgeheimnis gebunden und gewährt Ihnen das Akteneinsichtsrecht gemäss kantonalem Datenschutzgesetz. Ratsuchende haben alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Sie sind verpflichtet bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken und allfällige Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse mitzuteilen.

KÜRZUNG DER SOZIALHILFE

Bei grobem Verschulden der Bedürftigkeit, unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe, Verzicht auf Einkommen, unkooperativem Verhalten und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen kann die Sozialhilfe gekürzt werden.

Die MitarbeiterInnen des RSD:

Romie Amstutz, Ueli Dällenbach (Leitung), Verena Imboden, Lilian Keller, Martina Mani, Tobias Reichel, Ursula Ryter, Ursula Schnell und Martin Zbinden.

RÜCKERSTATTUNG VON FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNGEN

Grundsätzlich muss jede Unterstützung zinsfrei zurückbezahlt werden. Sollten dadurch Ihre Lebensgewohnheiten wesentlich beeinträchtigt werden, kann auf die Rückerstattung verzichtet werden. Durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkte oder erhaltene Unterstützungsbeiträge sind in jedem Fall rückzahlbar.

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Sofern Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, können - gewöhnlich in Absprache mit Ihnen - Verwandtenbeiträge geltend gemacht werden.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Sind Sie mit Entscheiden oder der Arbeitsweise des RSD nicht einverstanden, können Sie sich an die Regionale Sozialbehörde wenden. Dort werden Sie über weitere Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Regionaler Sozialdienst
Januar 2016